

DIEGO PARDO-ÁLVAREZ

Das Rechtfertigungsdefizit
des qualifizierten
Mehrheitserfordernisses

Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht

3

Mohr Siebeck

Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht

Herausgegeben von
Julian Krüper und Arne Pilniok

3



Diego Pardo-Álvarez

Das Rechtfertigungsdefizit
des qualifizierten
Mehrheitserfordernisses

Zugleich ein Beitrag zur Rechtfertigung
der parlamentarischen Mehrheitsregel

Mohr Siebeck

Diego Pardo-Álvarez, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Chile, Santiago de Chile; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Human Rights Institute und in der Abteilung für Strafrecht, ebenso wie Visiting Professor für Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Verfassungsrecht an der Universität von Chile, Santiago de Chile; Promotion an der Georg-August-Universität Göttingen; Professor an der Austral-Universität, Chile.
orcid.org/0000-0002-5869-7133

ISBN 978-3-16-158322-3 / eISBN 978-3-16-158323-0

DOI 10.1628/978-3-16-158323-0

ISSN 2626-4412 / eISSN 2626-4420 (Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times Antiqua gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Untersuchung hat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sommersemester 2019 als Dissertation vorgelegen. Meinem Lehrer, Herr Priv. Doz. Dr. Alexander Thiele, sowie dem weiteren Gutachter meiner Dissertation, Herrn Prof. Dr. Michael Heinig, möchte ich herzlich danken. Für ihre großzügige Hilfe bedanke ich mich bei Frau Ulrike Hennemuth von der Georg-August-Universität Göttingen; für Kommentare zu einem Entwurf dieser Arbeit danke ich Frau Sarah Ehls sowie der von Dr. Alexander Thiele geleiteten Forschungsgruppe des Instituts für Allgemeine Staatslehre und politische Wissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen.

Für die Unterstützung meiner Promotion bedanke ich mich bei der Konrad-Adenauer-Stiftung, insbesondere bei Dr. Berthold Gees, Dr. Niels Abraham und Maike Ender. Herrn Prof. Dr. José Luis Martí und der Universität Pompeu Fabra möchte ich für einen fruchtbaren Forschungsaufenthalt danken. Herrn Prof. Dr. Juan Andrés Varas und der Universidad Austral (Chile) danke ich für die Unterstützung beim Abschluss meines Promotionsverfahrens.

Bei der Durchführung meiner Dissertation wurde ich von vielen Freunden und Kollegen begleitet. Ich möchte Mario Aguilera, Prof. Dr. Diana Aurenque, Felicitas Beier, Javier Contesse, Prof. Dr. Carlos Correa, Prof. Dr. Gustavo Cote-Barco, Dr. Narumol Kanarat, Prof. Dr. Juan Pablo Mañalich, Prof. Dr. Pedro Martins, Dr. Mariana Monteiro de Matos, Dr. Elena Montes, Gustavo Palamone, Diana Perez-Burgos und Lucas Montenegro meine tiefe Dankbarkeit für ihre bereichernde Freundschaft aussprechen. Ohne die Großzügigkeit von Claudia Irueta hätte ich nicht die Kraft gehabt, weiterzumachen. Abschließend möchte ich meiner Mutter, María Teresa Álvarez, für die unermüdliche Unterstützung danken.

Der traurige Todesfall von Prof. Dr. Werner Heun hinderte mich daran, ihm meine Dankbarkeit für all die Jahre auszusprechen, in denen er mit Kritik, Rat und Zuversicht meine Promotion betreut hat. Diese Arbeit ist ihm und seiner Erinnerung gewidmet.

Puerto Montt, im März 2020

Diego Pardo-Álvarez

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XII
A. Einleitung	1
B. Das Problem der parlamentarischen Mehrheitsregel	3
I. <i>Der Untersuchungsgegenstand</i>	3
1. Die Mehrheitsregel	3
2. Das Mehrheitsprinzip	5
3. Prämissen der Untersuchung	6
II. <i>Die Begriffe der Mehrheitsregel und des qualifizierten Mehrheitserfordernisses</i>	9
1. Die Voraussetzungen von Kenneth O. May	9
2. Der analytische Begriff der Mehrheitsregel	12
3. Die Begriffe „qualifizierte Mehrheitsregel“ und „Einstimmigkeitsregel“	13
4. Die Unterscheidung zwischen einem symmetrischen und einem asymmetrischen qualifizierten Mehrheitserfordernis	15
5. Zwischenergebnis	20
III. <i>Die Rechtfertigung der Mehrheitsregel als Legitimationsproblem</i>	22
1. Das Legitimitätsobjekt und die Mehrheit	22
2. Das Legitimitätssubjekt	26
3. Die legitimierenden Gründe der parlamentarischen Entscheidung	28
a) Input und Output: mögliche Rechtfertigungswege des Mehrheitsprinzips und der parlamentarischen Entscheidungsregel ..	30
b) Die Funktion und der Umfang der legitimierenden Gründe der parlamentarischen Entscheidungsregel	33
C. Der Beitrag der Mehrheitsregel zur Input-Legitimität des Parlaments	37
I. <i>„One-vote-responsiveness“ und „Anonymität“ als Bedingungen des modernen Parlamentarismus</i>	38

1. Das Kollegialprinzip des Parlaments als Anwendungsvoraussetzung der Mehrheitsregel	38
2. Die verhältnismäßige Repräsentation der Wählerschaft als eine Folge der personalen Vertretung	43
3. Erste Rechtfertigung der Mehrheitsregel: die demokratische Entscheidungsgleichheit der Abgeordneten	47
a) Die Beteiligungsgleichheit aus der Diskussion der Naturrechtslehre	48
b) Die Konstruktion der Beteiligungsgleichheit der Abgeordneten durch den Proporz	50
4. Exkurs: Der Einwand der unterschiedlichen Präferenzintensitäten	52
<i>II. Die Neutralität als Voraussetzung der parlamentarischen Entscheidung</i>	<i>57</i>
1. Das Parlament als Instrument der Volkssouveränität und als Entscheidungszentrum in einer Demokratie	57
2. Die zweite Rechtfertigung der Mehrheitsregel: die gleiche Freiheit der Abgeordneten	61
a) Kelsens Ansicht über die Mehrheitsregel und über das Mehrheitsprinzip	62
b) Die Mehrheitsregel und das freie Mandat	65
<i>III. Die parlamentarische Öffentlichkeit und die politische Verantwortungszuschreibung als Merkmale des demokratischen Parlaments</i>	<i>68</i>
1. Minimale Demokratie, Bestreitung und Verantwortung	69
2. Die Offenheit des Parlaments und das Wahlverfahren als retrospektive Kontrolle	70
3. Dritte Rechtfertigung der Mehrheitsregel: die Mehrheitsregel als Instrument der Verantwortungszuschreibung	72
<i>IV. Zwischenergebnis: die Mehrheitsregel als normative Voraussetzung eines repräsentativen Parlaments</i>	<i>74</i>
D. Der Beitrag der Mehrheitsregel zur epistemischen Legitimität des Parlaments	76
<i>I. Die Auseinandersetzung mit der epistemischen Legitimität des Parlaments</i>	<i>77</i>
1. Zwei Traditionen	77
2. Pluralismus und Skeptizismus: von Schmitt bis Kelsen	80
3. Instrumenteller Neo-Elitismus	85
4. Das epistemische Verständnis der deliberativen Demokratielehre	87
<i>II. Die Kritik am Wahrheits- bzw. Richtigkeitsargument zugunsten des Mehrheitsprinzips</i>	<i>90</i>

1. Vorüberlegung: der ethische Kognitivismus und der Richtigkeitsbegriff	91
2. Die normative Kritik am epistemischen Argument	93
a) Der angebliche Ausschluss der Interessensrepräsentation	94
b) Die angebliche Unterstützung des epistemischen Elitismus	96
c) Paternalismus, Pluralismus und demokratische Richtigkeit	99
d) Befolgungspflicht, Wahrheit und die epistemische These	102
3. Zwischenergebnis: die Möglichkeit eines einschließenden epistemischen Parlaments	104
<i>III. Die epistemische Rechtfertigung der parlamentarischen Mehrheitsregel</i>	106
1. Utilitarismus, Gemeinwohl und die Kraft der Zahlen	106
2. Das Condorcets Theorem	110
a) Die begrenzte Wichtigkeit des Theorems: die Plausibilität seiner Voraussetzungen	110
b) Der zweideutige Rechtfertigungsinhalt des Theorems: was rechtfertigt er?	112
c) Das Problem einer probabilistischen Erklärung der Mehrheitsregel durch das Theorem	115
3. Die Mehrheitsregel und die parlamentarische Deliberation	116
a) Die Mehrheitsregel als interimistisches Zwischenergebnis	117
b) Die Revidierbarkeit der Mehrheitsentscheidung als Rationalitätsmechanismus?	118
c) Die Argumentationslastbestimmung als epistemische Eigenschaft der Mehrheitsregel	120
4. Eine epistemische Rechtfertigung der Mehrheitsregel	121
a) Vorüberlegung: zwei scheinbare Einwände	121
b) Der epistemische Wert der Gleichheit und Freiheit des parlamentarischen Stimmrechts	124
aa) Öffentlichkeit des Parlaments, Kollegialprinzip, Anonymität, Einzelstimme und Verantwortung	125
bb) Die Freiheit der Abgeordneten: der epistemische Wert der Neutralität	127
cc) Die Gleichheit der Abgeordneten: der epistemische Wert der „one-vote-responsiveness“	129
<i>IV. Ergebnis: eine binäre Rechtfertigung der parlamentarischen Mehrheitsregel</i>	131
E. Zur Rechtfertigung des qualifizierten Mehrheitserfordernisses	133
I. Mögliche Rechtfertigungswege des qualifizierten Mehrheitserfordernisses	133

1. Das qualifizierte Mehrheitserfordernis als Grenze der Rechtfertigung der parlamentarischen Mehrheitsregel	133
2. Das qualifizierte Mehrheitserfordernis als internes Vetorecht zugunsten der parlamentarischen Minderheit	134
3. Input- und Output-Legitimität des qualifizierten Mehrheitserfordernisses	136
<i>II. Die Notwendigkeit, die qualifizierte Mehrheitserfordernis positiv zu rechtfertigen</i>	<i>137</i>
1. Der Begriff der Verfassungsrigidität	137
2. Das qualifizierte Mehrheitserfordernis als Weg zur Verfassungsrigidität	139
3. Die angeblich formelle Verbindung zwischen dem qualifizierten Mehrheitserfordernis und der Verfassungsrigidität	140
4. Die angebliche Verbindung zwischen dem qualifizierten Mehrheits-erfordernis und der materiellen Bedeutung der Verfassungsvorschriften	141
<i>III. Input-Rechtfertigungswege des parlamentarischen qualifizierten Mehrheitserfordernisses</i>	<i>143</i>
1. Der Grundkonsens, das Einigungsprinzip und die Mehrheitsregel als Notlösung	144
a) Das Argument zugunsten des qualifizierten Mehrheitserfordernisses	145
b) Kritische Betrachtungen	148
2. Das qualifizierte Mehrheitserfordernis als Schutzmechanismus für die Rechte der politischen Minderheit	152
3. Zwischenergebnis: das qualifizierte Mehrheitserfordernis als Verlegenheitslösung	156
4. Strukturelle Minderheiten: Einführung in das Problem	158
a) Die Konkordanzdemokratie („consociational democracy“)	159
b) Strukturelle Minderheiten, nationale Minderheiten und benachteiligte Gruppen	160
c) Kritische Betrachtung des Arguments zugunsten des qualifizierten Mehrheitserfordernisses	162
<i>IV. Output-Argumente zugunsten des qualifizierten Mehrheitserfordernisses</i>	<i>169</i>
1. Das Argument der Instabilität der Mehrheitsregel	169
a) Formulierung	169
b) Kritische Betrachtungen	170
2. Deliberation durch Ungleichheit? Das Argument von Beitz	174
a) Das qualifizierte Mehrheitserfordernis als deliberativer Rationalitätsmechanismus	175
b) Kritik	176
c) Exkurs: ein symmetrisches qualifiziertes Mehrheitserfordernis zugunsten parlamentarischer Deliberation?	177

d) Stabilität, Akrasia und das qualifizierte Mehrheitserfordernis	179
3. Ungleiche Deliberation für nicht-revidierbare Entscheidungen?	181
4. Der Grundkonsens und der status quo als Richtigkeitskriterien der politischen Entscheidungen	186
a) Entscheidungen über Grundrechte der Einzelnen	186
b) Der Katalog der Grund- und Minderheitsrechte	187
c) Das rechtlich-verfasste Entscheidungsverfahren	188
d) Das Ideal der Einstimmigkeit	189
e) Abschließende, kritische Betrachtungen zur Idee des Grundkonsenses	189
 F. Schluss	 193
 Literaturverzeichnis	 195
Sachregister	221

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
et al.	et alii (und andere)
evtl.	eventuell
f.	folgende (Einzahl, z. B. Seite)
ff.	folgende (Mehrzahl, z. B. Seiten)
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. S.	in Sinne
m. a. W.	mit anderen Worten
m. E.	meines Erachtens
m. H.	meine Hervorhebung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
o.	oben
Rn.	Randnummer(-n)
s.	siehe
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte(-s/-r)
s. u.	siehe unten
u. a.	und andere
u.	und
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

A. Einleitung

Das Mehrheitsprinzip wird zu Recht als eines der Kernelemente der demokratischen Grundordnung angesehen.¹ Angesichts der verbreiteten, theoretischen Akzeptanz des Mehrheitsprinzips in demokratischen Verfassungsstaaten, kann demgemäß die zunehmende Einführung von qualifizierten Mehrheitserfordernissen in verschiedenen, westlichen Verfassungen als problematisch angesehen werden.² Paradoxe Weise wird allerdings in nicht wenigen Fällen behauptet, dass das qualifizierte Mehrheitserfordernis das Mehrheitsprinzip nicht einschränke.³ Wie kann aber die Entscheidung einer Minderheit dank eines qualifizierten Mehrheitserfordernisses nicht eine Einschränkung des Mehrheitsprinzips bedeuten? Warum sollte die Mehrheitsregel nicht für jede Entscheidung des Parlaments gelten?

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Rechtfertigungswege der parlamentarischen Mehrheitsregel und des qualifizierten Mehrheitserfordernisses im Rahmen eines Verfassungsstaats kritisch darzulegen. Diese Darstellung geht zunächst von der Existenz eines begrifflichen Spannungsverhältnisses zwischen der Mehrheitsregel und dem qualifizierten Mehrheitserfordernis aus (A). Ein derartiges Spannungsverhältnis zeigt, dass die Argumente für die Anwendung der parlamentarischen Mehrheitsregel gleichzeitig Argumente für die Ablehnung der Anwendung des qualifizierten Mehrheitserfordernisses im Parlament darstellen. Es wird mithin ein binärer Legitimitätsbegriff der parlamentarischen Entscheidungen eingeführt, der es ermöglicht, die Mehrheitsregel sowohl hinsichtlich ihrer Verfahrensgerechtigkeit bzw. ihrer Input-Legitimität (B) als auch hinsichtlich ihrer Ergebnisrationalität bzw. ihrer Output-Legitimität zu beurteilen (C). Die parlamentarische Mehrheit ist somit dadurch gerechtfertigt, als dass sie ein gleiches und freies Repräsentationsverhältnis bei Entscheidungen ermöglicht, und zugleich zur Rationalität der parlamentarischen Entscheidungen beiträgt.

¹ So etwa *Leibholz* (1967), S. 150; *Fraenkel* (1979), S. 49.

² Im europäischen Rahmen beinhalten beispielsweise die Verfassungen von Albanien (s. Art. 81 § 2), Österreich (beispielsweise Art. 14 Abs. 10), Belgien (Art. 4 Abs. 3), Kroatien (Art. 82), Montenegro (Art. 91 Abs. 3), Portugal (Art. 136 Abs. 3) und Ungarn (Art. T Abs. 4) ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis.

³ So etwa *Sachs*, Art. 20, S. 795 (Rn. 24); *Höfling/Burkiczak*, JURA 29 (2007), S. 562.

Schließlich werden die Grenzen der Mehrheitsregel und die möglichen Rechtfertigungswege des qualifizierten Mehrheitserfordernisses diskutiert (D). Der Argumentationsstrang ist dabei breit aufgestellt: er umfasst neben den parlamentarischen, gesetzgebenden Entscheidungen auch die Kompetenz der Verfassungsänderungsentscheidungen, wenn diese zumindest teilweise dem Parlament obliegen. Ein Defizit bei der Rechtfertigung des qualifizierten Mehrheitserfordernisses zu postulieren, mag insofern bereits kontraintuitiv erscheinen, da praktisch alle in westlichen Verfassungen vorgesehenen Verfassungsänderungsverfahren nicht auf der Mehrheitsregel basieren, sondern auf dem qualifizierten Mehrheitserfordernis. Die Anwendung des qualifizierten Mehrheitserfordernisses ist so weit verbreitet, dass die herrschende Verfassungslehre unter der Überzeugung zu funktionieren scheint, dass eine solche Entscheidungsregel für die verfassungsändernde Entscheidung wesentlich sei. Eine ausführliche Erläuterung und Diskussion des normativen Rechtfertigungsdefizits des qualifizierten Mehrheitserfordernisses wird gerade angesichts der Tatsache, dass seine Anwendung zunehmend weit verbreitet ist, stets dringlicher.

B. Das Problem der parlamentarischen Mehrheitsregel

I. Der Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist eine kritische Betrachtung der verschiedenen Rechtfertigungswege der Mehrheitsregel angesichts der möglichen Einführung von qualifizierten Mehrheitserfordernissen. Sie beschränkt sich nicht auf ein bestimmtes Rechts- bzw. Verfassungssystem, sondern versteht sich vielmehr als eine analytische Untersuchung der eventuellen Rechtfertigung einer *prima facie* Geltung der Mehrheitsregel in einem Verfassungsrechtssystem, das wenige, schwache Voraussetzungen erfüllt.

1. Die Mehrheitsregel

Die Bedeutung des Begriffs „Mehrheitsregel“ ist kontextabhängig.¹ Um Ungenauigkeiten zu vermeiden, wird versucht anhand verschiedener Begriffe eine analytische Abgrenzung vorzunehmen.

Unter „Mehrheitsregel“ versteht man zunächst eine Entscheidungsregel, durch die prinzipiell alle Gremien, Gemeinschaften bzw. Gruppierungen als Körperschaft ihren Willen festlegen.² Eine erste, vorläufige Definition der Mehrheitsregel liefert *Dahl*. Ihm zufolge verlangt die Mehrheitsregel, dass „bei der Entscheidung zwischen Alternativen, diejenige Alternative gewählt wird, die von der größeren Anzahl befürwortet wird“.³ Die Schlichtheit dieser Definition zeigt, dass es bei der Mehrheitsregel primär um einen Entscheidungsmechanismus geht, der innerhalb einer bestimmten Gruppe Anwendung finden kann.⁴ Die Verwendung des Wortes „Regel“ drückt in diesem Zusammenhang deutli-

¹ Dazu *Kendall* (1965), S. 24 f.; *Sartori* (1997), S. 139 ff.

² S. auch *Fach* (1975), S. 204 f. Dieser Begriff entspricht auch *Kendalls* „Majority-principle“, s. *Kendall* (1965), S. 24 f., 30 f.; *Heun* (2006), S. 1506 spricht auch vom Mehrheitsprinzip in diesem Sinne als „eine technische kollektive Entscheidungsregel“; *Hofmann/Dreier*, S. 186 ff. (Rn 48). *Arendt* nennt dies „majority-decision“, s. *Arendt* (1968), S. 163.

³ *Dahl* (1976), S. 35, er wirft aber bei der obengenannten Definierung der Mehrheitsregel missverständlich auch die Begriffe „Entscheidung“, „Entscheidungsprozess“, „Mehrheitsprinzip“ und „das Prinzip der Mehrheitsherrschaft“ zusammen, ohne ihren spezifischen Unterschieden Aufmerksamkeit zu schenken. S. ferner *Naujoks* (1980), S. 1005.

⁴ Dazu *Kendall* (1965), S. 25; auch dazu *Dreier* (1986), S. 94 ff., 99; vgl. *Scheuner* (1973), S. 8, 13.

cher als das Wort „Prinzip“ den rein formellen Charakter aus, den die Mehrheit irgendeiner Gruppe bei einer bestimmten Entscheidung annimmt.⁵ Dank ihrer „arithmetischen“ Formalität erhält die Frage nach der Einhaltung der Mehrheitsregel eine dichotomische Antwort: ob sie beachtet wird oder nicht, hängt allein davon ab, ob die Entscheidung *de facto* von der größeren Anzahl an Stimmen getroffen wurde oder nicht.⁶

Durch eine Entscheidung wird ein bestimmter Wille festgelegt. Ein „Entscheidungsverfahren“ ist der Prozess, mittels dessen man eine Entscheidung trifft, d. h., mittels dessen man die Festlegung eines (individuellen oder kollektiven) Willens erreicht. So gliedert sich jedes Entscheidungsverfahren, und namentlich auch das parlamentarische Entscheidungsverfahren in verschiedene, sukzessive Phasen.⁷ Die jeweilige Entscheidungsregel stellt lediglich einen seiner Bestandteile dar.⁸

Unter „Mehrheitsentscheidung“ wird weiter diejenige kollektive Entscheidung verstanden, die mittels eines durch die Mehrheitsregel gebildeten Entscheidungsverfahrens getroffen wurde. Eine parlamentarische Entscheidung gilt somit als Mehrheitsentscheidung, wenn die Mehrheitsregel beim parlamentarischen Verfahren, durch das die Entscheidung zustande gekommen ist, angewendet wurde. Ob eine Mehrheitsentscheidung vorliegt oder nicht, hängt demnach von der Anwendung der Mehrheitsregel am Ende eines parlamentarischen Entscheidungsverfahrens ab, ohne Rücksicht auf ihre vermutliche oder tatsächliche Anerkennung, Akzeptanz bzw. allgemeine Befolgung (der Mehrheitsregel) durch die Adressaten oder auf andere materielle Kriterien. Diese formelle Definition ermöglicht es bei der Diskussion über die Mehrheitsentscheidung, diejenigen Bedenken beiseite zu lassen, die nicht von ihrem mehrheitlichen Charakter abhängen. Zum Beispiel behauptet Heun, dass „Mehrheitsentscheidungen (...) in einem politischen System nur dann ergehen [können], wenn die getroffene Entscheidung von der Gesamtheit der Bürger akzeptiert (...) wird“.⁹ Trotz ihrer Richtigkeit beziehen sich derartige Behauptungen aber auf sämtliche kollektive politischen Entscheidungen, unabhängig davon, ob sie durch eine Mehrheitsregel, Minderheitsregel oder durch Losverfahren getroffen wurden. Die Argumente für und gegen eine bestimmte Entscheidungsregel sind nicht mit den Argumenten für und gegen das gesamte politische Entscheidungsverfahren zu vermengen.¹⁰

⁵ S. Scheuner (1973), S. 7: das Mehrheitsprinzip erscheint „schon vom arithmetischen Gesichtspunkt her einleuchtend“. Guggenberger, in: Guggenberger/Offe (1984), S. 188 spricht kritisch von der „Mathematisierung des Politischen“. Vgl. Rotenstreich (1954), S. 412.

⁶ Vgl. Heun (1983), S. 39 f.

⁷ Dazu Achterberg (1979), S. 57 ff.

⁸ Vgl. Friedrich (1959), S. 61; Heun (2006), S. 86.

⁹ Heun (1983), S. 175. Vgl. Scheuner (1973), S. 56 f.

¹⁰ So etwa Zippelius, in: Achterberg/Krawietz (1981), S. 91: „Menschenwürde, Gewis-

Verwendet man den Begriff der „Mehrheitsentscheidung“ bei einer Entscheidung, die durch die Anwendung der Mehrheitsregel getroffen wurde, dann können diejenigen Entscheidungen, die durch ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis getroffen wurden, nicht als Mehrheitsentscheidungen bezeichnet werden. Um die analytische Klarheit demgegenüber zu bewahren, wird unter „qualifizierter Mehrheitsentscheidung“ diejenige kollektive Entscheidung (des Parlaments) verstanden, die mittels eines durch das qualifizierte Mehrheitserfordernis gebildeten Entscheidungsverfahrens getroffen wurde. Das Problem des Begriffs der qualifizierten Mehrheitsentscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil auch diese sich als eine Mehrheitsentscheidung in materiellem Sinne bezeichnen lässt. Wenn zum Beispiel eine parlamentarische Entscheidung zwei Drittel der Stimmen erfordert, kann sie logischerweise als eine Mehrheitsentscheidung bezeichnet werden. Diese mit den tatsächlichen Abstimmungen verbundene, empirische Beschreibung ist dennoch hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der parlamentarischen Entscheidungsregel irrführend. Sie könnte aus einer empirischen Betrachtung der Stimmenzahl fälschlicherweise zu normativen Schlussfolgerungen über die Entscheidungsregel führen. Analytisch geeigneter ist es, eine Entscheidung nach der entsprechenden Entscheidungsregel zu benennen, die das Entscheidungsverfahren bildet. Wenn also eine Entscheidungsregel verlangt, dass eine Entscheidung die Zustimmung von z. B. zwei Drittel des Parlaments erreichen muss, soll ihre Ablehnung als eine parlamentarische Minderheitsentscheidung betrachtet werden.

2. Das Mehrheitsprinzip

Von der reinen, formellen parlamentarischen Mehrheitsregel unterscheidet sich der Begriff des „Mehrheitsprinzips“, unter dem in der vorliegenden Arbeit ein im ganzen politischen System behaupteter Legitimationsanspruch¹¹ verstanden wird. Während die Mehrheitsregel vorschreibt, dass die von der größeren Anzahl der Stimmen einer Gruppierung befürwortete Alternative gewählt werden soll, verlangt das Mehrheitsprinzip, dass die Gesamtheit der politischen und regierenden Einrichtungen grundsätzlich dem Volkswillen entsprechen soll.¹²

sens- und Meinungsfreiheit stehen für die Mehrheit nicht zur Disposition“ (m. H.). Natürlich auch nicht für die Minderheit. Vgl. Klein (2006), S. 87 f.

¹¹ Zum Begriff der Legitimation s. einfürend Zippelius (1985), passim; Hennis, in: Kielmansegg (1976), S. 24 ff. s. u. B, IV.

¹² Dies entspricht Kendalls „doctrine of majority-rule“, „according to which state power should be entrusted to popular majorities“. S. Kendall (1965), S. 30 f.; vgl. Rotenstreich, S. 411: „the principle of majority rule implies that political authority is created by, or at least resides in, men“. Ferner Bobbio, S. 108; vgl. Heun (1983), S. 13.

Der Begriff des Mehrheitsprinzips ist umstritten.¹³ Hier wird, anders als bei der Mehrheitsregel, nicht versucht, eine genaue Definition des Mehrheitsprinzips zu liefern, da dieses zwar eine der Voraussetzungen für die Anwendung der parlamentarischen Mehrheitsregel ist,¹⁴ nicht aber den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit darstellt. Bei der vorliegenden Untersuchung geht es darum, die Anwendung einer bestimmten Entscheidungsregel beim parlamentarischen Entscheidungsverfahren zu erläutern, nicht aber darum, das Mehrheitsprinzip zu rechtfertigen. Obwohl die Entscheidungsregel und das Mehrheitsprinzip unterschiedliche Rechtfertigungsprobleme aufwerfen, finden mehrere Argumente für oder gegen die parlamentarische Entscheidungsregel in der Auseinandersetzung mit dem Mehrheitsprinzip ihren Ursprung. Aus diesem Grund ist es erforderlich zu unterscheiden, welcher Sinn dem Mehrheitsprinzip in den verschiedenen Argumentationsschemata zukommt und wie dieser sich auf das Legitimationsproblem der parlamentarischen Entscheidungen bezieht.

Diese Begriffsbestimmung dient dem Zweck, analytisch zwischen einem einheitlichen politischen System, einem kollektiven Entscheidungsmechanismus innerhalb einer politischen Einrichtung, und der jeweils getroffenen Entscheidung zu unterscheiden.¹⁵ Nachfolgend soll ausschließlich die Stellung der parlamentarischen Mehrheitsregel und des qualifizierten Mehrheitserfordernisses als Entscheidungsregel näher untersucht werden.

3. Prämissen der Untersuchung

Aus der dargestellten Begriffsbestimmung und dem Untersuchungsgegenstand ergeben sich verschiedene Abgrenzungen der Untersuchung. Die Auseinandersetzung mit der parlamentarischen Entscheidungsregel setzt zum einen ein bereits funktionierendes Parlament voraus. Da durch den Entscheidungsmechanismus der Mehrheitsregel bzw. des qualifizierten Mehrheitserfordernisses allerdings nicht die Frage nach der angemessenen Parlamentszuständigkeit beantwortet werden kann,¹⁶ wird in der vorliegenden Arbeit die Anwendung der jeweiligen Entscheidungsregel auf die parlamentarischen Tätigkeiten, nicht aber die Rechtfertigung der spezifischen Parlamentszuständigkeiten gegenüber

¹³ Zum Mehrheitsprinzip und Repräsentation, s. *Häberle*, bes. S. 577 ff.; *Kriele*, S. 49 ff., 63 ff.; Ferner *Dreier* (1997), passim, bes. S. 255 ff.

¹⁴ S. dazu den Begriff von „majority-rule democrats“ bei *Kendall* (1965), S. 31 ff.

¹⁵ Die Frage, ob sich die Begriffe Mehrheitsprinzip, Mehrheitsregel und Mehrheitsentscheidung daran genau anpassen, stellt ein nebensächliches Problem gegenüber der analytischen Unterscheidung dar, die aber definitiv hier nicht beantwortet werden kann. Zur Demokratie als Prinzip, s. *Bryde*, in: *Blanke/Lüttmann* (2000), passim; *Schliesky* (2004), S. 611–622.

¹⁶ Vgl. *Pennock*, S. 794; *Kielmansegg* (1988), S. 188 ff. Zutreffend behauptet *Fach*, dass „Sozialwahlmechanismen hoffnungslos überfordert werden, mutet man ihnen die Garantie demokratischer Grundrechte oder Persönlichkeitswerte zu“. *Fach*, S. 220. Ferner *Kielmansegg* (1977), S. 121 ff. Von daher scheint die Problemstellung von *Scheuner* mehrdeutig zu sein. s. *Scheuner* (1973), S. 8.

anderen politischen Einrichtungen, untersucht.¹⁷ Es wird lediglich angenommen, dass dem Parlament im Vergleich zu anderen, möglichen politisch-repräsentativen Einrichtungen eigene Zuständigkeiten übertragen werden können. Dies setzt weder ein bestimmtes Wahlsystem¹⁸ noch ein bestimmtes Regierungssystem voraus.¹⁹ Nach der h. M. können dem Parlament – ausschließlich oder nicht – eine Gesetzgebungsfunktion, eine Kontrollfunktion, eine Kreatiionsfunktion und eine Repräsentationsfunktion zustehen.²⁰ Die folgende Untersuchung beschränkt sich deshalb nicht auf eine dieser Funktionen, obwohl die Gesetzgebungsfunktion als die zentrale Aufgabe angesehen wird.²¹

Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der ständigen Diskussion über die Möglichkeit einer absoluten, grenzenlosen Mehrheitsherrschaft reduziert.²² Es wird zum anderen angenommen, dass das Parlament nicht über die Befugnis verfügt, die Gewaltenteilung abzuschaffen, die bürgerlichen und politischen Grundrechte zu verletzen²³ oder irgendwelche Einzelnen oder Minoritäten zu unterdrücken.²⁴ Ferner wird davon ausgegangen, dass die Grundrechte der Einzelnen bzw. der Minderheiten durch das Rechtssystem – normalerweise mittels der Verfassungsgerichtsbarkeit, nicht aber notwendigerweise, – gewährt und gesichert werden.²⁵ Dass das Parlament damit nicht außerhalb seiner Zuständigkeit handeln darf, bedeutet natürlich nicht, dass es sie *de facto* nicht überschreiten kann.²⁶

Nach der h. M. gehören der Bestand eines gesellschaftlichen Grundkonsens²⁷ oder „agreement on fundamentals“, einer freien öffentlichen Meinung²⁸

¹⁷ S. Scheuners These von der „Nichtanwendung des Mehrheitsprinzips auf Fragen außerhalb der politischen Entscheidungszone“, *Scheuner* (1973), S. 61; ebenso *Scheuner* (1979), S. 315 f.; kritisch *Häberle* (1996), S. 571 f.

¹⁸ Vgl. *Zippelius* (1987), S. 5 f. Zur Verbindung zwischen Wahlsystem und Mehrheitsprinzip, s. *Heun* (1983), S. 112 ff.

¹⁹ S. die Gegenüberstellung zwischen dem Westminster-Modell und dem Konsens-Modell von Demokratie bei *Lijphart* (2012), S. 9 ff., 31 ff., 116 ff.

²⁰ Dazu statt vieler *Daegenhart* (2012), S. 14 ff. (Rn. 33 ff.), m. w. N.

²¹ Dem Parlament steht auch keine „allumfassende“ Kompetenz zu. Zum „Gewaltenmonismus“ und gegen die allumfassende Kompetenz des Parlaments, s. *Badura* (2004), S. 500 f. (Rn. 6).

²² Zu dieser Diskussion s. *McClosky*, passim; kritisch *Kendall* (1950), passim, bes. S. 705 ff.; Auch, S. 32 ff.; *Pennock*, S. 794 f. Ferner *Leibholz*, S. 138 f.

²³ Die Frage taucht bei *Leibholz*, S. 154 auf, ob „es bestimmte Grenzen inhaltlich-materieller Art für den demokratischen Mehrheitswillen“ gibt, bedeutet in diesem Zusammenhang, ob es bestimmte Grenzen für den Parlamentswillen gibt. Dies muss natürlich bejaht werden.

²⁴ Im Anschluss am BVerfG, s. *Benda*, S. 61 ff.; ferner der Unterschied zwischen „Process controls“ und „Output Controls“ bei *Ackerman* (1980), S. 305 ff.

²⁵ S. *Dahl* (1989), S. 187 ff.; kurz ferner *Hillgruber*, S. 472 f. Gegen die „judicial review“, s. *Waldron* (2006), passim, bes. S. 1369 ff.

²⁶ S. den Begriff von „majority-rule“ bei *Arendt* (1968), S. 163 f.

²⁷ Zum Begriff „Grundkonsens“ s. *Scheuner* (1973), S. 54 ff.; auch *Scheuner* (1976), passim, bes. S. 37 ff.; *Scheuner* (1979), S. 312 ff.; ein Überblick bei *Heun* (1983), S. 176 ff. m. w. N.; ferner *Kelsen* (1963), S. 65 ff.; über die Aufgabe des Grundkonsens s. *Naucke*, S. 48 ff.

²⁸ S. einführend *Heun* (1983), S. 190 ff.; ferner *Leibholz*, S. 137 ff.

und die immerwährende Möglichkeit, das Mehrheitsverhältnis bzw. die Mehrheitsentscheidung abzuändern zu den Voraussetzungen des Mehrheitsprinzips.²⁹ In der vorliegenden Arbeit werden der Grundkonsens und die freie öffentliche Meinung als eine umfassende Voraussetzung eines repräsentativen Parlaments betrachtet. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Abgeordneten ihr Mandat durch periodische Wahlen erhalten.³⁰ Es wird also angenommen, dass das Parlament plausibel von sich behaupten kann, den politischen Volkswillen zu verkörpern.³¹ Um diesen Anspruch als *plausibel* ansehen zu können, geht man von einer ausreichenden gesellschaftlichen Homogenität,³² einem minimalen Grundkonsens³³ und einer pluralistischen öffentlichen Meinung aus. All dies bedeutet lediglich, dass die minimalen Voraussetzungen einer Demokratie vorläufig vorausgesetzt werden. Die Fälle von nationalen bzw. strukturellen Minderheiten³⁴ und von multikulturellen Staaten³⁵ fordern die Grenzen des repräsentativen Parlaments heraus, werfen aber in diesem Sinne nur mittelbare, nicht grundlegende Schwierigkeiten für die parlamentarische Mehrheitsregel auf.

Heun listet schließlich einige Grundelemente der Mehrheitsentscheidung auf,³⁶ die auch der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegt werden. Es wird somit vorausgesetzt, dass vor jeder Entscheidung ein Diskussions- bzw. Entscheidungsverfahren stattgefunden hat, und dass jeder Abgeordnete im Anschluss an die Diskussion zeitgleich seine Stimme abgibt. Darüber hinaus wird von einem idealisierten Entscheidungsfindungsfall ausgegangen, wonach jeder Abgeordnete beim parlamentarischen Entscheidungsverfahren stets zwischen nur zwei sich einander ausschließenden Alternativen ohne Stimmenthaltungen abstimmt.³⁷ Obwohl eine solch simplifizierte Entscheidung in der Praxis nur selten vorkommt, entspricht sie normativ dem regelmäßigen verfassungsrechtlichen Verständnis der parlamentarischen Entscheidung.³⁸ Dank dieses idealisierten Falles der Entscheidungsfindung ist es möglich, die oft und viel diskutierten, aber nicht sonderlich erheblichen³⁹ Probleme der sog. zyklischen

²⁹ Einführend s. *Hofmann/Dreier*, S. 174 (Rn. 19), S. 190 ff. (Rn. 54 ff.).

³⁰ Zur Verbindung zwischen den periodischen Wahlen und dem Mehrheitsprinzip, s. *Badura*, in: Brandt et al. (1987), S. 196 ff. Ferner *Friedrich* (1970), S. 171 ff. Vgl. *Hofmann/Dreier*, S. 178 f. (Rn. 28).

³¹ Dazu grundsätzlich *Böckenförde* (1991b), S. 389, wo von der „Rückbeziehung der selbsthandelnden repräsentativen Leistungs- und Entscheidungsgewalt auf das Volk“ die Rede ist.

³² Dazu *Friedrich* (1959), S. 62 f.

³³ Vgl. *Gaus*, S. 231 ff.

³⁴ S. aber unten, D, IV, 4.

³⁵ S. in diesem Zusammenhang *Lijphart* (1977), S. 21 ff.

³⁶ *Heun* (1983), S. 173 f.

³⁷ Vgl. *Rasch*, in: Döring (1995), S. 504–516.

³⁸ Vgl. z. B. § 46 GO BT.

³⁹ Dazu grundsätzlich, *Mackie* (2003), S. 1–43.

Mehrheiten,⁴⁰ der intransitiven kollektiven Präferenzen⁴¹ und des sog. Ostrogorski-Paradoxes⁴² beiseite zu lassen.

Die Frage, die nachfolgend diskutiert wird, bezieht sich auf mögliche Rechtfertigungswege der parlamentarischen Entscheidungsregel, und zwar die der Mehrheitsregel und die des qualifizierten Mehrheitserfordernisses. Um die Rechtfertigung einer parlamentarischen Entscheidungsregel zu untersuchen, müssen drei minimale Voraussetzungen der parlamentarischen Tätigkeit angenommen werden. Erstens ist das Parlament ein kollektives Gremium bzw. ein kollektiver Entscheidungsträger.⁴³ Wenn es sich um einen einzelnen Entscheidungsträger handelt, lässt sich das Problem der Rechtfertigung seiner Abstimmungsregel nicht einmal stellen. Zweitens strebt das Parlament an, ein repräsentatives Gremium zu sein: seine Integration, Kompetenz, Institutionen und Funktionsweise können so interpretiert werden, dass sie darauf ausgerichtet sind, diese repräsentative Aufgabe zu erfüllen.⁴⁴ Drittens ist das Parlament ein Entscheidungsträger: die Aufgabe des Parlaments besteht nicht nur darin, bestimmte Interessen zu vertreten, sondern auch kollektiviert,⁴⁵ das heißt für die Adressaten verbindliche, Entscheidungen zu treffen. Diese Annahmen haben lediglich das Ziel, die geringstmöglichen normativen und gesellschaftlichen Bedingungen aufzuzeigen, damit überhaupt eine plausible Auseinandersetzung hinsichtlich der parlamentarischen Entscheidungsregel stattfinden kann. Lässt sich die parlamentarische Mehrheitsregel bzw. das qualifizierte Mehrheitserfordernis sogar unter der unproblematischen Erfüllung dieser schwachen Voraussetzungen nicht rechtfertigen, können beide erst recht nicht gerechtfertigt werden, wenn diese Voraussetzungen in der Tat nicht erfüllt sind.

II. Die Begriffe der Mehrheitsregel und des qualifizierten Mehrheitserfordernisses

I. Die Voraussetzungen von Kenneth O. May

Der Beitrag von May „A set of independent necessary and sufficient conditions for simple majority rule“ stellt einen *locus classicus*⁴⁶ bei den Rechtfertigungsversuchen der Mehrheitsregel in den angelsächsischen Sozialwissenschaften dar.⁴⁷ May versucht zu beweisen, dass gegenüber zwei Alternativen die ein-

⁴⁰ Einführend *Tullock*, S. 29 ff.

⁴¹ Einführend *Kramer*, S. 265 ff., 269 ff.

⁴² Dazu *Pettit*, S. 271 ff.; *List*, passim, beide m. w. N. Ferner *Offe*, in: *Guggenberger/Offe* (1984), S. 163 f.

⁴³ Dazu s. u., B, I, 1.

⁴⁴ Zur Repräsentation und der Mehrheitsregel, s. u., B.

⁴⁵ Zur kollektivierten Entscheidungen, *Sartori*, in: *Guggenberger/Offe* (1984), S. 83.

⁴⁶ So *Goodin/List* (2006b), S. 942 ff.

⁴⁷ *May* (1952), passim.

fache Mehrheitsregel der einzige Wahlmechanismus ist, der fünf schwache, unabhängige, notwendige und hinreichende Voraussetzungen befriedigt.⁴⁸ Diese Voraussetzungen sind:

(i) „Vollständigkeit“ („decisiveness“ oder „universal domain“): Der Wahlmechanismus soll alle logisch möglichen Kombinationen von zulässigen Wahlalternativen in einer individuellen Präferenzordnung einschließen.⁴⁹

(ii) „Anonymität“: Jede Stimme soll hinsichtlich ihrer Beeinflussung auf das Ergebnis gleich behandelt werden, unabhängig von der Identität des Wählers.

(iii) „Neutralität“ oder „Symmetrie“: Der Wahlmechanismus darf keine Wahlalternative bevorzugen.

Die vierte Voraussetzung – die der „positiven Empfindlichkeit“ bei *May* – enthält ihrerseits wiederum zwei Voraussetzungen:

(iv) „Monotonie“ [monotonicity]: „Wenn bei einer Änderung der Präferenzordnung eine Alternative in allen individuellen Präferenzordnungen entweder günstiger oder ebenso günstig wie vor der Änderung eingeordnet wird, dann soll diese Alternative in der sozialen Präferenzordnung entweder günstiger oder ebenso günstig wie vor der Änderung eingeordnet werden“.⁵⁰

(v) Die „Ein-Stimmen-Empfindlichkeit“ (one-vote-responsiveness) legt letztlich fest – indem die kollektive Entscheidung von einer Pattsituation ausgeht –, dass die Veränderung einer Stimme in eine bestimmte Richtung genügen soll, um die Pattsituation in Richtung der veränderten Stimme zu brechen.⁵¹

Diese fünf Voraussetzungen sind nach Mays Ansicht voneinander unabhängig, weil keine die andere voraussetzt; notwendig, weil sie sich analytisch aus dem Begriff der Mehrheitsregel ergeben; und hinreichend, weil die Mehrheitsregel begrifflich keine andere Voraussetzung benötigt.⁵²

Einige Autoren versuchen mittels der dargestellten Voraussetzungen eine nicht formelle Rechtfertigung der Mehrheitsregel darzulegen.⁵³ Dies scheint zunächst intuitiv korrekt, sofern man den Sinn der Voraussetzungen, die bereits

⁴⁸ Vgl. *Goodin/List* (2006a), S. 217 ff., 237 ff.; *Goodin/List* (2006b), S. 942 ff., wo das Theorem von *May* auf die sog. „plurality“ Wahl angewendet wird; s. auch *Sen*, S. 161 ff., 68 ff.; *Risse* (2004), S. 44 f., m. w. N.

⁴⁹ So *Heun* (1983), S. 132 ff. (und. Anm. 9). S. *May* (1952), S. 681. Die Indifferenz ist auch eine Reaktion in diesem Sinne. Dazu *Sen*, S. 3; *Goodin/List* (2006b), S. 942; *Goodin/List* (2006a), S. 217, *Ackerman* (1980), S. 278.

⁵⁰ Dazu *Heun* (1983), S. 133 (Anm. 9).

⁵¹ *Goodin/List* (2006a), S. 218; vgl. *Riker*, S. 45 ff.; *Wesche*, S. 87 f.

⁵² Der formelle Beweis steht in *May* (1952), S. 682 f.

⁵³ Dazu *Goodin/List* (2006b), S. 942 m. w. N.; *Ackerman* (1980), S. 274 ff. versucht mittels dieser vier Voraussetzungen eine starke Rechtfertigung der Mehrheitsregel beim liberalen Staat darzustellen; *Dahl* (1989), S. 139 ff., 153 ff. rechnet das Theorem in seinen vier Rechtfertigungsversuchen der Mehrheitsregel ein, während *Beitz*, S. 58 ff. etwa kritisch die Neutralitätsvoraussetzung entwickelt; *Waldron* (1999b), S. 113 ff. seinerseits verbindet das Theorem von *May* mit dem normativen Prinzip der gleichen Berücksichtigung aller Teilnehmer. Kritisch dazu *Risse* (2004), S. 44 ff.

Sachregister

- Abgeordnete 8, 41, 50
Abgeordnetengleichheit 50
absolute Mehrheits Herrschaft 7, 33, 186, 193
Abstimmungsalternative 12
agonale Demokratietheorie 69
Akrasia 179–180
Akzeptanz der Entscheidungen 27–34, 68, 124, 146
allgemeines Wahlrecht 43
allgemeiner Wille 100
Allgemeinheit des Gesetzes 127
amerikanische Revolution 40
Änderbarkeit des Mehrheitsverhältnisses 169
Anonymität 10–11, 38, 125–127, 165
Arendt, Hannah 97, 170
Aristoteles 40, 74, 97
Autorität 34–39, 102, 115
- Bagehot*, Walter 80
Bartolus 78
Befolgungspflicht 35, 90, 100, 102
Beitz, Charles 174–177
Bentham, Jeremy 107–110, 126
Beratungszeit 84
Beteiligungsgleichheit 49
Bill of Rights 59
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 157
Bryce, James 138
Burke, Edmund 78–87
- Calhoun*, John C. 108, 159
Chancengleichheit 155, 169, 182
Condorcet, Marie Jean 40–44, 87, 106–116
– Theorem von ~ 115, 178
Considerant, Victor 44
contestatory Demokratie 69
- Dahl*, Robert 30–33, 53–55
Deliberation/Entscheidung 123
Demokratie 37, 158
– deliberative ~ 76, 83–87
– elitären Theorien der ~ 85
– epistemischen Theorie der ~ 76
– Konkordanz- 159–162
– Konsens- 159, 164
– minimale ~ 69
– repräsentative ~ 26
Diskontinuitätsgrundsatz 59
Dissidenz 144–145
Downs, Anthony 86, 108
- Einigungsprinzip 145–150
Ein-Stimmen-Empfindlichkeit 10–20, 37–38, 50–52, 129, 165
Einstimmigkeitsregel 12, 34, 55, 62, 145–158, 189
Elitismus 79, 85, 160
Empirismus 78
Entparlamentarisierung 71, 160, 183, 185
Entscheidungsalternativen 8
Entscheidungsgleichheit 51
Entscheidungsregel 3–6, 11, 33, 149
– parlamentarische ~ 6, 9, 22
Entscheidungsverfahren 4
– parlamentarisches ~ 6, 37
Epistokratie 96
Erfolgswertgleichheit 51
ethische Kognitivismus 91
Ewigkeitsklausel 172
- factions* 165
filibustering 175
Föderalismus 168, 193
Fraenkel, Ernst 85
französischen Revolution 40, 44

- freies und repräsentatives Mandat 65,
129, 165
Friedrich, Karl 175
- Gaus*, Gerald 177–178
Gemeinwohl 32, 78, 82–86, 94, 108–109
Gerrymandering 45
Gesellschaftsvertragslehre 34, 50, 144,
189
Gesetzgebung 7, 40–42, 76
Gesetzgebungsverfahren 41–42, 138–139
Gewaltenteilung 7
Glorreichen Revolution, 40, 58, 82
Grotius, Hugo 48
Grundkonsens 7, 8, 32, 144–156, 186–
191
Grundrechte 7, 186–187
Gruppeninteresse 83–84
Gusy, Cristoph 101
- Habermas*, Jürgen 117–122, 127, 177,
181
Hallowell, John H. 90, 97
Hare, Thomas 44
Herrschaftsziele 32
Heun, Werner 4, 97
Hesse, Konrad 147
Hobbes, Thomas 48–49
Honoratiorenparlament 79
- Identifikationsprinzips 24
identity politics 160, 167
Immunität 126
imperatives Mandat 163, 166
Interessengruppen 54
Interessenverbände 57, 153
Interessenvertretung 82, 123
– s. a. Repräsentation
- Jellinek*, Georg 141
- Kant*, Immanuel 49, 78, 85–87, 98
Kelsen, Hans 62–67, 85
Kollegialprinzip 38–42, 84, 125
Kompromiss 158
– parlamentarischer ~ 122
Konsens 83, 88
Konstitutionalismus 145, 194
Kontestationsverfahren 68–69
Kontrollrechte 155–157, 176
Korporativismus 46
- Laband*, Paul 141
Lafont, Cristina 120
Landemore, Hélène 97, 112–115
legitimierenden Gründe, 28, 33
Legitimität, 22, 34
– und Akzeptanz, 27–34
– der parlamentarischen Entscheidun-
gen, 33
– epistemische Legitimität 32, 87
– -objekt 22
– -subjekt 26
– Input- 31, 37–38, 62
– Output- 31–32, 77
Lijphart, Arend 159–164
Locke, John 40, 41, 49, 85, 87
logrolling 54
Losverfahren 84
- Madison*, James 79, 80, 83, 87, 126, 165,
188, 192
Maihofer, Werner 145
Mandat 8, 65, 129, 163–166
Mansbridge, Jane 95
May, Kenneth O. 9, 15–20, 31
Mehrheitsdemokratie 159, 181
Mehrheitsentscheidung 4–8, 24–25
Mehrheitsprinzip 5–6, 63, 76, 91, 146
– Grenzen des ~ 133
Mehrheitsregel 9, 158
– Begriff 3–8
– Voraussetzungen 9–11
– absolute 13–14
– als Verlegenheitslösung 34, 156–157,
189
Mehrheitswahlsystem 45–46
Michels, Robert 85
Mill, John Stuart 44, 80
Minderheit 7
– -interesse 55
– oppositionelle ~ 156
– parlamentarische ~ 70
– -rechte 154, 186
– strukturelle ~ 8, 46, 100, 144, 158,
162–164

- -zustimmung 34–35
- minority tyranny* 160
- s. a. Tyrannei der Mehrheit
- Misstrauensvotum 70, 193
- Modus vivendi* 167–168
- Monotonie 10, 11
- moralischen Skeptizismus 91
- Mosca*, Gaetano 85–86
- Multikulturalismus 160

- Naturrechtslehre 48–49, 76
- Naville*, Ernest 44
- Neutralität 10–20, 37–38, 57–61, 119, 127, 165, 189, 192
- Nicht-Entscheidung 17–18
- nordamerikanische Revolution 58
- Notlösung 146
- Nullsummenspiel 153

- Odysseus-Strategie 179–181
- Offenheit des parlamentarischen Verfahrens 61
- Offenheit des Parlaments 70
- öffentliche Meinung 7, 8, 57–58, 108, 128
- öffentliche Diskussion 130–131
- Oppositionsrechte 73

- Paine*, Thomas 58, 87
- Pareto*, Vilfredo 85
- Pareto-Optimum 189
- Parlament 7, 23
 - als Gremium 9
- parlamentarische Öffentlichkeit 121
 - s. a. Offenheit des Parlaments
- parlamentarische Sondervertretung 164–165
 - s. a. Repräsentation
- parlamentarischer Kompromiss 122
- parlamentarisches Regierungssystem 51
- parlamentarische Vertretung 148
 - s. a. Repräsentation
- Parlamentarismus 77–82, 108, 150, 166
- Parlamentszusammensetzung 44–47
- Paternalismus 99, 101
- Pattsituation 11–19, 50
- personelle Vertretung 43
 - s. a. Repräsentation

- Phillips*, Anne 168
- Platon* 85
- Pluralismus 99, 102–103, 168
- Pluralität 43
- politischen Parteien 57–58, 153
- politische Stabilität 53, 159, 173, 190
- positive Empfindlichkeit 10
- Präferenzintensität 52–56, 107
- prima facie* Grund 34–36
- Proporz 44–45
 - s. a. Repräsentation
- Pufendorf*, Samuel v. 49, 97

- qualifiziertes Mehrheitserfordernis 20, 133
 - asymmetrisches ~ 15–20, 52
 - Begriff des ~ 5, 12
 - symmetrisches ~ 16–20, 52, 135, 156, 177, 185
- Qualifizierung 12

- Rawls*, John 31, 92
- Rede- und Debattenfreiheit 59
- Rederecht 126
- Regierbarkeit 171
- Repräsentation 7–9, 43–44
 - absorptive ~ 157
 - deskriptive ~ 44
 - funktionelle ~ 46
 - Gesamt- 50, 82, 162–165
 - Gruppen- 47
 - Interessen- 94
 - parlamentarische ~ 45, 149
 - ständische ~ 43, 150, 163
 - territoriale ~ 43
 - Verband- 46
 - virtuelle ~ 79
- Repräsentationsbegriff 40
- Republikanismus 69
- Responsivität 25, 172
- Revidierbarkeit der Entscheidung 59, 117–118, 181–183
- Richtigkeitsargument 30, 115
- Rigidität der Verfassung 137, 140, 142, 171–173, 190
- Rousseau*, Jean Jaques 35, 49, 100, 126, 144–145, 151, 175

- Sadurski*, Wojciech 172–173

- Saretzki*, Thomas 184
Scharpf, Friederich 31
Schmitt, Carl 80, 84, 141–142
Schulze-Fielitz, Helmuth 182
Schumpeter, Joseph 70, 86
 Selbstbestimmung 24–25, 149, 157
 – -argument 30
Sieyès, Emmanuel-Joseph 44, 79, 80, 83, 87
Simmel, Georg 35
social choice 108
 Sondervertretung 168
 Souveränität 11
 – -begriff, 83
 – parlamentarische ~ 58
 Sperrminorität 74, 148, 191
 Staatsaufgaben 32
 Status quo 15–18, 52, 151, 166
 Stimmengleichheit 16, 19, 20, 62
 – s. a. Pattsituation
 Subsidiaritätsprinzip 168
 Symmetrie. s. Neutralität
- Tocqueville*, Alexis de 80, 101
Twain, Mark 101
 Tyrannei der Mehrheit 80, 143, 186, 193
- Umwelt 182
 Utilitarismus 85, 106, 108
- Verbände 58
 Verfahrensgerechtigkeit 31
 Verfassungsänderung 140
 Verfassungsgerichtsbarkeit 7, 171, 193
 Verfassungsreferendum 139, 194
 Verhältniswahlsystem 44–45, 64
 Verhandlung 122, 123
- Verhandlungsdemokratie 83
 Vetorecht 13, 15, 55, 128, 147–156, 161
 – internes ~ 134, 135
 – suspensives ~ 156
Vitoria, Francisco de 48
 Volk 23, 42
 Volkssouveränität, 43, 57, 59, 78
 Vollständigkeit 10–11
 Vorbehalt des Parlamentssgesetzes 59
 Vorrang der Verfassung 142
 Vorrang des Parlamentsgesetzes 59
- Wahlalternative 11–12
 – s. a. Abstimmungsalternative
 Wahlen 8
 Wahlgeheimnis 84
 Wahlgleichheit 84
 Wahlrecht 57
 – gleiches ~ 43
 Wahlsystem 51
 Wahrheitsargument 90
Weber, Max 86
 Wesentlichkeitstheorie 60, 185
 Willensschwäche 181
 – s. a. *akrasia*
Wollheims Paradox 35
- Young*, Iris Marion 97, 161
- Zugehörigkeit 26–27
 Zensuswahlrecht 79–80
 Zentralbank 171
 Zustimmung 33–34, 50, 146–147
 Zweckrationalität 29
Zweig, Egon 141
 Zweikammersystem 54, 177, 193